gerichte die Entscheidung über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone zuwies, davon ausging, es seien im Bürgerrechtsprozeße auch die Vorfragen der hier in Rede stehenden Art incidenter zu lösen. Denn andernfalls wäre offenbar die fragliche bundesgerichtliche Kompetenz von keiner irgend nennenswerthen praktischen Bedeutung, da ja nach Lösung der Vorfragen über Abstammung einer Person, Gültigkeit einer Legitimation u. drgl., regelmäßig die Entscheidung der Bürgerrechtsfrage sich von selbst ergibt und kaum mehr bestritten werden kann.

4. Ist demgemäß auf Prüfung der Frage einzutreten, ob die klägerische Gemeinde im gegenwärtigen Verfahren den Beweis der Unrichtigkeit der Vaterschaftsanerkennung des Kaspar Fischer erbracht habe, so ist diese Frage, wie nach den Ergebnissen der Beweisführung keiner weitern Begründung bedarf und auch von der Beklagten eigentlich gar nicht bestritten wird, ohne weiters zu bejahen. Demzufolge ist denn, da das Kind Julie, wenn es nicht von Kaspar Fischer abstammt, selbstverständlich durch die Ehe des letztern mit Marie Antoinette Wächter nicht legitimirt werden konnte und daher als uneheliches Kind das ursprüngliche Bürgerrecht seiner Mutter beibehalten hat, die Bürgergemeinde Wiesen zu verpflichten, das fragliche Kind als ihr angehörig anzuerkennen.

5. Dagegen ist über die Ersatzforderung der Klägerin für Transportkosten u. s. w. im gegenwärtigen Verfahren, wo lediglich über die Frage des Bürgerrechts entschieden werden kann, nicht zu urtheilen, wie denn auch diese Forderung jedenfalls nicht hinlänglich substantiirt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Gemeinde Wiesen ist verpflichtet, das von der Marie Antoinette Wächter von Wiesen, nunmehriger Ehefrau des Kaspar Fischer von Triengen, Kantons Luzern, am 17. Februar 1870 in Mühlhausen im Elsaß geborene Kind Julie als in Wiesen heimatberechtigt anzuerkennen.

2. Auf die Kostenersatzforderung der Klägerin wird nicht eingetreten.

---

116. Urtheil vom 29. Dezember 1882 in Sachen Cham gegen Buochs.

A. Durch Urtheil vom 24. Februar 1882 hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde des Franz Ackermann, von Buochs, und des Bürgerrathes von Cham, wodurch sich dieselben darüber beschwerten, daß dem Franz Ackermann, welcher das Bürgerrecht in der Gemeinde Cham und im Kanton Zug erworben habe, die Entlassung aus dem Bürgerrechte von Buochs und dem Kantonsbürgerrechte von Nidwalden verweigert werde, als unbegründet abgewiesen (s. dieses Urtheil, aus welchem sich der Sachverhalt ergibt, in der Amtlichen Sammlung VIII, S. 74 u. ff.)

B. Mit Klageschrift vom 18. September 1882 trat nunmehr die Bürgergemeinde Cham beim Bundesgerichte mit einer Civilklage gegen die Armengemeinde Buochs auf, in welcher sie beantragte: Es sei gerichtlich zu erkennen, Franz Ackermann sei einzig Bürger von Cham und nicht mehr Bürger von Buochs, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt sie in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung aus: Nach dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 24. Februar 1882 habe der Bürgerrath von Cham der Vormundschaftsbehörde in Buochs sogar diejenigen Kapitalien, welche Franz Ackermann, resp. sein früherer Vormund ihm anvertraut gehabt habe, zurückgegeben. Allein Franz Ackermann sei nun, da er in Buochs von Vogt und Freundschaft schlecht behandelt und ihm der Genuß seines Vermögens verkümmert worden sei, doch nach Cham gekommen und habe dort den Schutz des Bürgerrathes in Anspruch genommen, welchen ihm derselbe, da Ackermann gültig Bürger von Cham geworden sei, auch gegenüber einem von dem ihm in Nidwalden geordneten Vogte gestellten Auslieferungsbegehren, gewährt habe und habe gewähren müssen. Am 6. August 1882 habe Franz Ackermann nochmals sowohl gegenüber dem Gemeinderathe von Buochs als gegenüber seinem dortigen Vormunde erklärt, daß er auf das Bürgerrecht von Buochs und Nidwalden verzichte und verlangt, daß der Gemeinderath von

Buochs ihm sein sämmtliches Vermögen nach Cham sende. Die bezüglichen rechtlichen Anzeigen seien indeß unbeantwortet und unbeachtet geblieben. Bei dieser Sachlage habe die Bürgergemeinde von Cham ein unmittelbares und großes Interesse daran, daß anerkannt werde, der Verzicht des Franz Ackermann auf sein nidwaldensches Bürgerrecht sei gültig, damit sie den von ihr seiner Zeit dem Franz Ackermann in guten Treuen zugesicherten Schutz ohne Gefährde ihrer Kasse und ohne später gezwungen zu sein, über den Ersatz für das von Franz Ackermann nunmehr in Cham zu seinem Unterhalte Verbrauchte in Buochs Prozeß führen zu müssen, leisten könne. In seiner Entscheidung vom 24. Februar 1882 führe das Bundesgericht allerdings aus, daß bei einem solchen Streite über Gültigkeit eines Bürgerrechtsverzichtes nicht eine Bürgerrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 110, Absatz 3 der Bundesverfassung vorliege, und daß daher das Bundesgericht nicht kompetent sei; allein dies sei nicht richtig, da es weder, wie das Bundesgericht annehme, durch die Entstehungsgeschichte des zitirten Verfassungsartikels noch durch dessen, ganz allgemeinen und nicht restriktiv auszulegenden, Wortlaut gerechtfertigt werde. Materiell müsse die Frage dahin entschieden werden, daß Franz Ackermann auf sein nidwaldensches Bürgerrecht gültig habe verzichten können und daher nicht mehr Bürger von Buochs sei. Ackermann wohne in Cham; er sei als Bürger von Cham nicht bevogtet und sei daher befugt gewesen, dort auf sein früheres Bürgerrecht zu verzichten. Seine Handlungsfähigkeit sei nach dem ihm größere Freiheit gewährenden zugerischen Rechte zu beurtheilen, um so mehr als er auch im Kanton Zug wohne und nach § 46 der Bundesverfassung Niedergelassene unter der Herrschaft der Gesetzgebung ihres Wohnortes stehen. Auch auf den diesbezüglichen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe dürfe Bezug genommen werden.

C. In ihrer Klagebeantwortung stellt die Armengemeinde Buochs, indem sie im Wesentlichen die in der frühern Entscheidung des Bundesgerichtes vom 24. Februar 1882 angenommenen Erwägungen weiter ausführt und überdem bemerkt, daß es Sache des Regierungsrathes und nicht der Armengemeinde sei, über die Entgegennahme eines Bürgerrechtszichtes zu entscheiden und daß der neuerliche Verzicht vom 6. August 1882 dem Regierungsrathe gar nicht mitgetheilt worden sei, die Anträge: Es möchte das Bundesgericht auf die von der Bürgergemeinde Cham eingereichte Klage nicht eintreten, weil 1. dieselbe kein Recht hat, die Entscheidung der von ihr aufgestellten Rechtsfrage vom Bundesgerichte anzuverlangen, 2. die Armenverwaltung von Buochs nicht pflichtig ist, sich auf die Klage der Bürgergemeinde von Cham einzulassen, oder 3. das Bundesgericht nicht kompetent ist, oder endlich die Klage als unbegründet abweisen, unter Kostenfolge.

D. Bei der heutigen Verhandlung hält der klägerische Anwalt die gestellten Rechtsbegehren unter eingehender Begründung aufrecht. Die Beklagte ist trotz geschehener gehöriger Ladung nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Bundesgericht hat schon in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1882 in Erwägung 1 ausgeführt, daß Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Bürgerrechtsverzichtes nicht als „Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone" im Sinne des Art. 110, Absatz 3 der Bundesverfassung zwischen der Bürgergemeinde, in welcher der Verzichtende sich neu eingebürgert hat und der ursprünglichen Bürgergemeinde beim Bundesgerichte anhängig gemacht und ausgetragen werden können. Hieran ist nun auch gegenwärtig noch unbedingt festzuhalten, denn es ist ja von selbst klar, daß bei derartigen Streitigkeiten, mag auch die Gemeinde ein gewißes faktisches Interesse an deren Entscheidung haben, doch in keiner Weise Rechte der Gemeinde, in welcher sich der Verzichtende neu eingebürgert hat, in Frage stehen und somit die Gemeinde zur Klage gar nicht legitimirt ist; dadurch nämlich, daß der Neuaufgenommene auch von seiner frühern Bürgergemeinde noch als ihr Angehöriger in Anspruch genommen und behandelt wird, wird ja sein neuerworbenes Bürgerrecht, da Doppelbürgerrechte nach schweizerischem Staatsrechte zweifellos statthaft sind, durch-

aus nicht in Frage gestellt und seine zweite Bürgergemeinde ist also nicht legitimirt, klagend aufzutreten und auf Anerkennung der Lösung des, lediglich zwischen dem betreffenden Bürger und der ursprünglichen Bürgergemeinde bestehenden, Angehörigkeitsverhältnisses anzutragen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:
Die Klage ist abgewiesen.

IX. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

117. Urtheil vom 3. November 1882 in Sachen Landschaft Schams gegen Graubünden.

A. Nachdem das Bundesgericht durch Entscheidung vom 1. Juli 1881 (s. dieselbe, Entscheidungen, Amtliche Sammlung, VII, S. 547 u. ff.) die vom Beklagten der Klage, ohne gleichzeitige Verhandlung zur Hauptsache, entgegengestellte Einrede der Inkompetenz des Gerichtes als unbegründet abgewiesen hatte, verantwortete sich der Beklagte Kanton Graubünden mit Schriftsatz vom 8. September 1881 einläßlich auf die Klage; er stellt den Klagebegehren (s. dieselben Fakt. C der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1881) folgende Anträge entgegen: Das Bundesgericht wolle erkennen:

1. Die Landschaft Schams und deren einzelne Gemeinden seien pflichtig, in Gemäßheit des Art. 5 der Konvention über den Bau der Bernhardinerstraße vom 20. Juli 1818 ihre sämmtlichen Wälder zur Abgabe von Holz für Unterhaltung der sogenannten untern Kommerzialstraße auf ihrem Gebiete herbeizuziehen, wo immer das zu diesem Zwecke nöthige Holz in den im zitirten Art. 5 in erster Linie genannten Wäldern nicht zu finden wäre.

2. In concreto sei die Landschaft Schams respektive die einzelnen Gemeinden derselben pflichtig zu erklären, das zum Wiederaufbau der Pessenbrücke nöthige Lärchenholz dem Kanton Graubünden anzuweisen, beziehungsweise da sich der Kanton mittlerweile anderweitig um solches Holz umzusehen genöthigt war, demselben den Bauwerth des verwendeten Holzes nach amtlicher Schatzung zu vergüten.

3. Die Landschaft Schams sei in alle Gerichtskosten zu verurtheilen und zu außergerichtlicher Entschädigung an die herwärtige Parei nach einzureichender Note anzuhalten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht: Die Konvention über die Erbauung der Bernhardinerstraße vom 20. Juli 1818, beziehungsweise 4. Januar 1819, um deren Auslegung es sich handle, sei vom Kanton mit der „löblichen Port" Schams d. h. nach der damals bestehenden Organisation mit der Landschaft Schams für sich und alle zu derselben gehörigen einzelnen Gemeinden abgeschlossen worden, wie sich sowohl aus dem Ingresse der Konvention als auch aus mehreren einzelnen Bestimmungen derselben (Art. 1, 2, 3, 4 und 5), wonach direkt den einzelnen Gemeinden Pflichten auferlegt werden, ergebe. Die Holzlieferungspflicht der Landschaft Schams und ihrer einzelnen Gemeinden für den Bau und Unterhalt der Bernhardinerstraße, wie Art. 5 der Konvention sie normire, sei an sich eine unbeschränkte gewesen und lediglich aus forstwirthschaftlichen Rücksichten seien gewisse Modalitäten für die Ausübung derselben festgesetzt worden; einmal seien in Satz 1 des zitirten Vertragsartikels bestimmte Wälder bezeichnet worden, in welchen das zu liefernde Holz in erster Linie anzuweisen sei, während die übrigen Waldungen zunächst haben geschont werden sollen; sodann seien die im sogenannten ewigen Banne befindlichen Waldungen von der Holzlieferungspflicht ausgenommen worden. Allein diese forstwirthschaftlichen Rücksichten seien im Laufe der Zeit von selbst hinweggefallen, da die in erster Linie speziell genannten Waldun-